OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701303/2/ER

Datum:
Linz, 16. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des P M W, W, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 3. September 2021, GZ: VStV/921300891306/2021, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 3. September 2021, VStV/921300891306/2021, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 24.05.2021, 12:30 Uhr
Ort: W, H
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben anwesende Nachbarn beschimpft und anschließend mit Eiern beworfen. Sie haben durch ihr Verhalten die Öffentliche Ordnung gestört.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich das Straferkenntnis auf eine Anzeige vom 24. Mai 2021 stütze, die „über/aufgrund Aufforderung/eigener dienstlicher Wahrnehmung“ erstattet worden sei. Da kein Grund gefunden worden sei, die Glaubwürdigkeit der Angaben in der Anzeige in Zweifel zu ziehen, sei sohin spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, zur vorgeworfenen Tatzeit mit seiner Freundin gegessen zu haben, anschließend habe er mit seiner Freundin Netflix geschaut. Um 12:30 Uhr habe die Polizei bei ihm geläutet und ihn mit dem Tatvorwurf konfrontiert. Der Bf habe bereits vor Ort angegeben, dass er keine Eier zu Hause habe. Der Bf habe seine Nachbarn zum genannten Zeitpunkt weder gesehen noch mit ihnen gesprochen. Vielmehr hätten diese ständig versucht, ihm das Leben schwer zu machen. Der Bf habe die vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen.

I.3. Mit Schreiben vom 23. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (§ 44 Abs 2 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit Strafverfügung vom 26. Mai 2021, VStV/921300891306, wurde dem Bf die Tat im selben Wortlaut wie im ggst angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen. Auch die Anzeige vom 24. Mai 2021 weist im „Erfassertext“ den selben Wortlaut auf, wobei dem Akt nicht entnommen werden kann, dass die Anzeige dem Bf zur Kenntnis gebracht worden ist.
Auch das Schreiben vom 8. Juni 2021, mit dem der Bf zur Rechtfertigung aufgefordert wurde, weist hinsichtlich des Tatvorwurfs erneut den selben Wortlaut wie die Strafverfügung auf. In weiterer Folge wurde das angefochtene Straferkenntnis erlassen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991 in der geltenden Fassung BGBl I Nr 206/2021 begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Im Sinne des 2016 novellierten § 81 Abs 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4], 2011, 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg“ besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen

Orten“ nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl VfSlg 4813/1964).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

IV.2. Im ggst Fall wurde dem Bf vorgeworfen, anwesende Nachbarn beschimpft und anschließend mit Eiern beworfen und dadurch die öffentliche Ordnung gestört zu haben. Aus dieser Formulierung geht jedoch nicht hervor, ob und inwieweit der in § 81 Abs 1 SPG geforderte Erfolg eingetreten ist, dh ob und inwieweit Unbeteiligte zu einem anderen Verhalten bewogen wurden. Es fehlt sohin gänzlich an der Umschreibung der von der Störung tangierten Adressaten. Die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes im ersten Satz des Spruches vermag daran nichts zu ändern, vielmehr wird dem Bf vorgeworfen, er habe durch das „unten beschriebene Verhalten“ die öffentliche Ordnung gestört, ohne dass jedoch angeführt worden wäre, ob und inwieweit das vorgeworfene Verhalten des Bf überhaupt von Unbeteiligten wahrgenommen worden ist und ob diese veranlasst worden sind, sich anders zu verhalten.

Das im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Verhalten kann sohin nicht mit sämtlichen Tatbestandselementen des § 81 Abs 1 SPG in Einklang gebracht werden.

Gleiches gilt für die Ausführungen im Rahmen der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses, wonach bloß dargelegt wird, dass „kein Grund gefunden wurde, die Glaubwürdigkeit der Angaben in der Anzeige in Zweifel zu ziehen“.

Aus dem vorgeworfenen Tatort ergibt sich überdies auch nicht, ob dieser in einem öffentlich zugänglichen Bereich gelegen ist oder ob damit eine Wohnung gemeint ist. Auch aus dem Spruch ist eine derartige Präzisierung nicht erkennbar. Jedoch ergibt sich selbst bei Annahme, dass der vorgeworfene Tatort öffentlich zugänglich gewesen ist, nicht, ob und inwieweit unbeteiligte Dritte das dem Bf vorgeworfene Verhalten überhaupt wahrgenommen hätten und deswegen angehalten gewesen wären, sich anders zu verhalten oder diese an dem Verhalten etwa Ärgernis genommen hätten. Der Spruch umfasst ausschließlich beteiligte „anwesende Nachbarn“, mit keinem Wort wird jedoch darauf eingegangen, ob Unbeteiligte in ihrem Verhalten durch die vorgeworfene Tat beeinträchtigt waren.

Ferner ist auch der Strafverfügung sowie der Aufforderung zur Rechtfertigung und der Anzeige kein entsprechender Tatvorwurf zu entnehmen, der allenfalls eine entsprechende Anpassung des Tatvorwurfs des Straferkenntnisses ermöglicht hätte (vgl VwGH 5.11.2014, Ra 2014/09/0018).

V. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 zweiter Fall VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet. Da das dem Bf durch die belangte Behörde vorgeworfene Verhalten nicht geeignet ist, sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 81 Abs 1 SPG zu erfüllen, bildet die dem Bf zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung und war das angefochtene Straferkenntnis daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

Bei diesem Ergebnis waren dem Bf keine Kosten vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter